

Vierter Abschnitt
Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger und
Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

§ 36

Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger

Zu Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern der Universität Oldenburg können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Universität Oldenburg erworben haben. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 37

Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

(1) Zu Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats vom zuständigen Ministerium Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder eines Fachbereichs der Universität Oldenburg sind, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professorinnen/Professoren zu stellenden Anforderungen genügen,
2. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerschaft einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen,
3. bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität Oldenburg mitzuwirken.

(2) Der Fachbereich verfährt bei der Vorbereitung und Beschlußfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlags. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf außerdem der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, ihr Lehrangebot dem Fachbereich für seine jährliche Studienplanung so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Fachbereich das Lehrangebot koordinieren kann.

(4) Die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen, Diplom- und Magisterprüfungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken.

(5) Die Universität schlägt dem zuständigen Ministerium den Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor auch dann vor, wenn eine Honorarprofessorin/ein Honorarprofessor nicht mehr zur Mitwirkung gemäß Absatz 1 Nr. 3 bereit ist und die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt sind. Eine Honorarprofessorin/Ein Honorarprofessor hat dem Fachbereich eine Unterbrechung ihrer/seiner Lehrtätigkeit unter Angabe von Gründen mitzuteilen; eine über ein Semester hinausgehende Unterbrechung bedarf der Genehmigung des Fachbereichsrates.

Fünfter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Ministerium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Grundordnung der Universität Oldenburg vom 29. 5. 1974 (Anlage zur Bek. des MK vom 6. 6. 1974, Nds. MBl. S. 1225) aufgehoben.

Drittes Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen
der Weiterbildung.

Vom 14. Dezember 1990.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Niedersächsische Gesetz über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung in der Fassung vom 7. Januar 1985 (Nieders. GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubgesetz — NBildUG)“.

2. In § 1 werden die Worte „Die Freistellung von der Arbeit“ durch das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 4 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 5 zu zahlenden Entgelts zusteht. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurde.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen gelten auch

1. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen,
2. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, und
3. Beschäftigte im Sinne von § 40 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, die in Werkstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(4) Der Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auf Bildungsurlaub umfaßt fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

Viertes Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Vom 25. April 1991.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1989 (Nieders. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1990 vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grundordnung kann bestimmen, daß die Hochschule in ihrem Namen einen die Bezeichnung nach Absatz 1 ergänzenden Zusatz führt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. April 1991.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft
und Kultur

Schuchardt

(5) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Anspruch der Bildungsurlaub angerechnet, der schon vorher in dem betreffenden Kalenderjahr gewährt wurde.

(6) Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Kalenderjahres kann gemeinsam mit dem Bildungsurlaubsanspruch des laufenden Kalenderjahres für einen zusammenhängenden Zeitraum geltend gemacht werden. Dasselbe Möglichkeit besteht mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin für die nicht ausgeschöpften Bildungsurlaubsansprüche der vorangegangenen drei Kalenderjahre; die Zustimmung ist auf Verlangen schriftlich zu erklären.

(7) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr Bildungsurlaub nach diesem Gesetz gewährt worden ist."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann die Gewährung von Bildungsurlaub ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für Zwecke des Bildungsurlaubs nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz bildungsurlaubsberechtigt waren, erreicht hat. Beträgt der Bildungsurlaub, den der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin danach zu gewähren hat, weniger als fünf Tage, so entsteht für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin in diesem Kalenderjahr keine Verpflichtung, Bildungsurlaub zu gewähren.“

b) In den Sätzen 3 und 4 wird das Wort „Freistellungstage“ jeweils durch das Wort „Bildungsurlaubstage“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nach diesem Gesetz nicht benachteiligt werden.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bildungsurlaub wird vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit des Bildungsurlaubs wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479), geändert durch Artikel 20 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), berechnet.“

7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nur zugunsten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin abgewichen werden.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Erkrankt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin während des Bildungsurlaubs und ist wegen der Erkrankung eine Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nicht möglich, so ist die Zeit der Erkrankung auf den Bildungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung und die dadurch bedingte Unfähigkeit, an der Bildungsveranstaltung teilzunehmen, dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind unter Angabe der Bildungsveranstaltung dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann unbeschadet der Regelung des § 3 die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen; die Erholungswünsche anderer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Gewährung des Bildungsurlaubs haben diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den Bildungsurlaub in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. Haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsreifen oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, so gilt das gleiche für den Bildungsurlaub.

(3) Den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten kann die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn besondere betriebliche oder dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen.

(4) Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die nach Absatz 1 rechtzeitig mitgeteilte Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich abgelehnt, so gilt der Bildungsurlaub als bewilligt.

(5) Ist der Bildungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr versagt worden, so können dem Anspruch auf Bildungsurlaub im laufenden Jahr Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht entgegengehalten werden.

(6) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin nachzuweisen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „der Freistellung“ durch die Worte „des Bildungsurlaubs“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt; ferner wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Worte „oder Arbeitnehmerin“ eingefügt; ferner werden die Worte „der Freistellung“ durch die Worte „des Bildungsurlaubs“ ersetzt.

11. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Ministers für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Ministeriums für Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „jedermann“ durch die Worte „jeder Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn

1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird

oder wenn die Veranstaltung

2. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,

3. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,

4. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,

5. dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten,

6. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen

dielt oder wenn sie

7. als Studienreise durchgeführt wird.“

c) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 können Veranstaltungen anerkannt werden, die

1. der beruflichen Weiterbildung oder

2. der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, wenn diese aus pädagogischen oder didaktischen Gründen Abschnitte der Betätigung auf den betreffenden Gebieten von insgesamt nicht mehr als einem Viertel der Veranstaltungsdauer enthalten.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 7 können Veranstaltungen anerkannt werden, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung durchgeführt werden und der politischen Bildung dienen; dies gilt entsprechend für Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

13. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat Beauftragten der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf anerkannter Veranstaltungen zu informieren, nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu diesen zu gestatten.“

Artikel II

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 1990.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Schuchardt